

II-3738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/70-1a/82

1010 Wien, den 19. April 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

17291AB

1982-04-21

zu 17731J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER,
Dr. Jörg HAIDER und Genossen betreffend Nicht-
berücksichtigung des tatsächlichen Eintrittes
der Berufsunfähigkeit (Nr.1773/J).

Die Anfragesteller leiten ihre Anfrage mit dem folgenden Zitat aus dem Vierten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat zu Punkt 3.20 ein:

"Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind Änderungen des Gesundheitszustandes auch im Falle einer dramatischen Verschlimmerung während anhängiger Verfahren zur Feststellung eines Pensionsanspruches aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr wahrzunehmen und können bei der schließlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollte im Gesetz klargelegt werden, daß während der Anhängigkeit eines Schiedsgerichtsverfahrens beim Oberlandesgericht Wien im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine neuerliche Antragstellung beim Sozialversicherungsträger zulässig ist. Im übrigen scheint dieser Fall nach Ansicht der Volksanwaltschaft deutlich zu machen, daß die medizinischen Untersuchungen durch die ärztlichen Sachverständigen im Verfahren beim Schiedsgericht der Sozialversicherung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden."

- 2 -

Mit dieser Beurteilung der Volksanwaltschaft stimmen die Fragesteller überein und richten an den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgende Anfrage:

"Was ist Ihrerseits beabsichtigt, um die hier aufgezeigten Mängel zu beseitigen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes auszuführen:

Einleitend möchte ich feststellen, daß sich die Anfrage im wesentlichen auf Angelegenheiten des Leistungsstreitverfahrens der Sozialversicherung bezieht. Diese Materie ist in den §§ 370 bis 407 ASVG geregelt, deren Vollziehung federführend dem Bundesminister für Justiz obliegt.

Dessen ungeachtet bin ich der Meinung, daß die Darstellung der Volksanwaltschaft wesentliche Bestimmungen des Verfahrensrechtes und die darauf beruhende Judikatur außer Acht läßt.

So wird in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 28. November 1967 18 R, 184/67 SV-Slg.18.472 insbesondere ausgeführt:

"Die Schiedsgerichte sind gegenüber den Sozialversicherungsträgern keine Rechtsmittelinstanz, sondern haben über den geltend gemachten Anspruch völlig neu zu entscheiden. Es haben daher die am Leistungsstreitverfahren beteiligten Parteien, also sowohl der Versicherungsträger als auch der Pensionswerber die Möglichkeit, vor dem Schiedsgericht zur Feststellung des beim Versicherungsträger erhobenen Anspruchs auch Neuerungen vorzubringen. Das angerufene Schiedsgericht hat aber nicht auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides fest-

- 3 -

gestellten Gesundheitszustandes zu entscheiden, sondern nach dem Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung darstellte (vgl. SSV II 165, IV 63 u.a.); es hat daher auch während des Verfahrens eingetretene Verschlimmerungen des Leidenszustandes zu berücksichtigen."

In gleicher Weise wird in den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Wien vom 17. Mai 1968, 16 R 76/68 (SV-Slg.18.718), vom 5. April 1974, 16 R 54/74 (SV-Slg.21.813), vom 29. Oktober 1974, 17 R 131/74 (SV-Slg.23.314) und vom 18. November 1975, 17 R 178/75 (SV-Slg.23.315) festgestellt:

- 18.718 "Der im Strafrecht herrschende Grundsatz "in dubio pro reo" ist dem Leistungsstreitverfahren fremd. Maßgeblich für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit ist der am Stichtag sowie im Zeitpunkt des Schlusses des Verfahrens der mündlichen Verhandlung erster Instanz bestandene Leidenszustand des Versicherten und die danach zu beurteilende Arbeitsfähigkeit."
- 21.813 "Die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, ist nach der Sachlage im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung I. Instanz, nicht aber nach einem Gesundheitszustand zu beurteilen, wie er voraussichtlich nach Durchführung einer fachärztlichen Behandlung oder einer Entwöhnungskur vorhanden sein wird."
- 23.314 "Vor Schluß der Verhandlung müssen die ärztlichen Gutachten nur dann überprüft bzw. ergänzt werden, wenn der Versicherte eine Verschlechterung seines Leidenszustandes behauptet."

- 4 -

23.315 "Bei der Prüfung der Invalidität ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung entscheidungswesentlich."

Die Feststellung im Vierten Bericht der Volksanwaltschaft, derzufolge auch eine dramatische Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers während anhängiger Verfahren zur Feststellung eines Pensionsanspruches aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht mehr wahrzunehmen ist, steht daher - soweit sie sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren bezieht - mit der Rechtslage und der Entscheidungspraxis des Oberlandesgerichtes Wien im Widerspruch.

Darüber hinaus übersieht die Volksanwaltschaft neben der Bestimmung des § 385 Abs.1 ASVG über die Klagsrückziehung die Regelung des § 362 ASVG.

Hat nämlich der Versicherungsträger einen Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mangels entsprechender Minderung der Arbeitsfähigkeit abgewiesen, so darf er nach dieser Gesetzesstelle einen neuerlichen Leistungsantrag - sofern eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft bescheinigt wird - nicht unter Berufung darauf zurückweisen, daß die Jahresfrist nach Rechtskraft seiner ursprünglichen Entscheidung noch nicht abgelaufen ist. Ein Versicherter, bei dem eine dramatische Änderung des Gesundheitszustandes im Sinne der Ausführungen der Volksanwaltschaft während eines Verfahrens eingetreten ist, kann daher jederzeit unter Berufung auf diesen neuen Umstand, bezüglich dessen ja keine Streitanhängigkeit gegeben sein kann, einen neuen Leistungsantrag beim Versicherungsträger stellen, ohne daß er Gefahr läuft, daß sein Antrag aus formellen Gründen zurückgewiesen wird.

- 5 -

In diesem Zusammenhang ist auch die Verbesserung der Rechtslage zu erwähnen, wie sie in dem kürzlich vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung gestellten Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes vorgesehen ist. Im § 59 Abs.3 des Entwurfes wird für den Fall der Zurückweisung eines Leistungsantrages durch den Versicherungsträger gemäß § 362 ASVG normiert, daß ohne Rücksicht auf das Fehlen einer bescheidmäßigen Entscheidung des Versicherungsträgers das Gericht selbst zu entscheiden hat, wenn diesem gegenüber der Versicherte eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft macht.

In Anbetracht dieser Ausführungen scheint auch die Anregung im Bericht der Volksanwaltschaft nicht zielführend, nach der im Gesetz klargelegt werden soll, daß während der Anhängigkeit eines "Schiedsgerichtsverfahrens beim Oberlandesgericht Wien" (gemeint ist offenbar während der Anhängigkeit eines "Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Wien") im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten eine neuerliche Antragstellung beim Sozialversicherungsträger zulässig ist.

Es trifft zwar zu, daß als Folge des im Berufungsverfahren geltenden Neuerungsverbot es jede nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht eingetretene wesentliche Verschlimmerung des Leidenszustandes des Klägers nicht zum Gegenstand der Berufung gemacht werden darf. Doch gilt auch in einem solchen Fall das oben Gesagte.

Auch wenn im Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien Neuerungen nicht berücksichtigt werden, so kann der Versicherte ungeachtet dieses Umstandes die Neuerung, ins-

- 6 -

besondere wenn sie, so wie die Volksanwaltschaft bemerkt, die Form einer dramatischen Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes zum Inhalt hat, beim Versicherungsträger jederzeit einen neuerlichen Leistungsantrag zu Grunde legen. Auch gegen einen solchen Antrag kann meiner Meinung ein auf § 362 ASVG gestützter Einwand des Versicherungsträgers mit Erfolg nicht geltend gemacht werden.

Was schließlich die Kritik der Volksanwaltschaft an ärztlichen Sachverständigen im Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung anlangt, so möchte ich auf den bereits erwähnten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz, betreffend ein Sozialgerichtsgesetz, zurückkommen. Schwerpunkte dieses Entwurfes sind die Einbindung der Schiedsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit, eine zweite Tatsacheninstanz, hauptberufliche Richter und ein Rechtszug bis zum Obersten Gerichtshof. Nicht zuletzt um dem auch von anderen Seiten geäußerten Unbehagen mit der Tätigkeit von Sachverständigen zu begegnen, sieht der Entwurf eine Reihe besonderer Maßnahmen vor.

So sollen sämtliche Sachverständigengutachten sogleich den Parteien zuzustellen sein, in Sozialversicherungsstreitsachen medizinische Sachverständigengutachten schon vor der ersten mündlichen Streitverhandlung eingeholt werden können und vor allem die medizinischen Sachverständigen grundsätzlich von amtswegen zu den mündlichen Streitverhandlungen zu laden sein.

Ich teile voll die Ausführungen in den Erläuterungen zu diesem Entwurf, nach denen durch die Neuregelung eine Verbesserung des Zuganges zum Recht erreicht werden wird,

- 7 -

die meiner Meinung nach auch dazu beitragen wird, Mängel bei der Gutachtertätigkeit im Leistungsstreitverfahren in der Sozialversicherung zu beseitigen.

Gesetzesvorschläge meinerseits in dieser Angelegenheit sind jedoch angesichts meiner einleitenden Bemerkungen, nach denen die zu einem solchen Verfahren zählenden Angelegenheiten in die primäre Kompetenz des Bundesministeriums für Justiz fallen, nicht zu erwarten und im Hinblick auf meine bisherigen Darlegungen auch nicht erforderlich.

Der Bundesminister:

